

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach</b>		
Ggf. Standort	<b>Ansbach</b>		
Studiengang	<b>Applied Biotechnology</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science (M.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Yuliya Balakshiy
Akkreditierungsbericht vom	Datum

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	11
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	11
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	26
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	29
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	31
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	31
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	34
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	36
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	37
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	37
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	37
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>38</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	38
2 Rechtliche Grundlagen .....	38
3 Gutachtergremium .....	38
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>39</b>
1 Daten zum Studiengang .....	39
2 Daten zur Akkreditierung.....	39

**V Glossar .....40**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

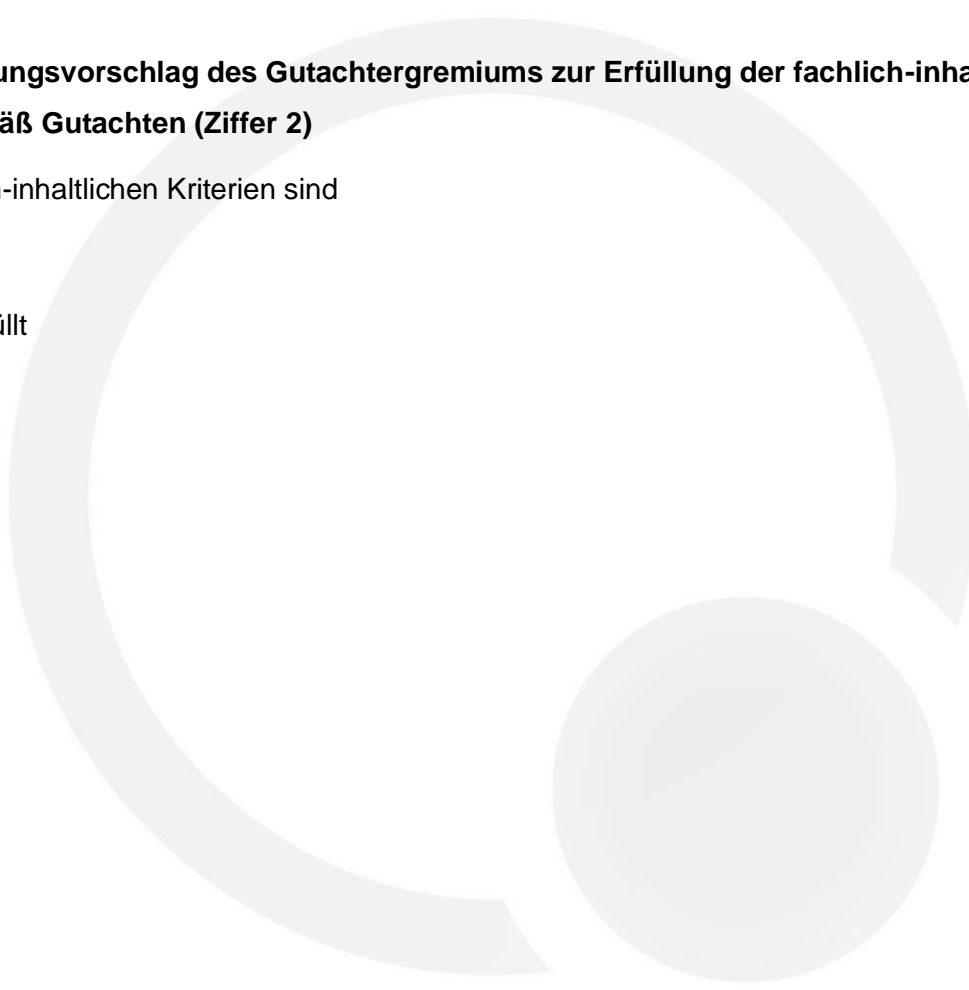
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ ist fachlich breit aufgestellt und eröffnet damit berufliche Perspektiven in diversen Bereichen der Biotechnologie. Das Studium umfasst 90 Leistungspunkte gemäß dem ECTS (European Credit Transfer System) und wird in der Regel in drei Semestern absolviert.

In den ersten beiden Semestern werden biotechnologische Schlüsselkompetenzen aus den Bereichen Bioverfahrenstechnik (Bioprocess Engineering), Proteinreinigung (Protein Purification), Zellbiologie (Applied Cell Biology), Analytik (Analytics), Produktentwicklung von Lebensmitteln (Food Product Development) sowie Bioökonomie und Technikfolgenabschätzung (Bioeconomy and Technology Assessment) vermittelt. Die dabei erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse werden durch Lehrinhalte aus dem Bereich Management ergänzt, die grundlegenden Fähigkeiten eines Projekt- oder Laborleiters in der Biotechnologie abbilden. Hierzu zählen Kenntnisse aus dem Bereich der Regulierung und Standardisierung in den Life Sciences (Quality Management) sowie die Befähigung zum Akquirieren, Planen (Statistics) und Leiten von Forschungs- und Industrieprojekten (Leadership and Research Management). Durch Wahlpflichtmodule (Electives) aus dem wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder sprachlichen Bereich kann das Studium individuell ausgerichtet und Kompetenzen wissensverbreiternd oder -vertiefend ergänzt werden. Durch inhaltlich unabhängige Module innerhalb der ersten beiden Semester ist ein flexibler Einstieg zum Winter- oder Sommersemester möglich.

Die Masterarbeit wird im dritten Semester, vorzugsweise außerhalb der Hochschule als praxisorientierte Arbeit im biotechnologischen Umfeld, durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der international anerkannte akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

Durch die Kombination von Ausbildungsinhalten aus den Bereichen Biotechnologie und Management, sind die Absolvent\*innen optimal darauf vorbereitet, Labor- und Projektleitungsverantwortung in Unternehmen und Institutionen im Umfeld der Biotechnologie zu übernehmen. Dies umfasst sowohl Produktions- als auch Forschungsbereiche in kleinen bis großen Unternehmen und Institutionen. Konkrete Tätigkeitsfelder sind beispielsweise Labor- und Projektleitungsfunktionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Analytik, Qualitätssicherung, Produktion sowie Vertrieb und Marketing.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Ziel des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) ist Weiterentwicklung und Präzisierung des anwendungsorientierten Profils der Absolventinnen und Absolventen und vermittelt diesen eine umfassende praxisnahe naturwissenschaftliche sowie wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz zur Bewältigung biotechnologischer Fragestellungen. Aus Sicht der Gutachtergruppe gelingt dies dem Masterstudiengang vorbildlich: Das Studienprogramm profitiert von einer sehr gut durchdachten Modulstruktur, die in einer avancierten und engagierten Lehr- und Lernpraxis umgesetzt wird. Die Lehr- und Lernformate sind daher in allen Modulen angemessen und vielfältig. Die Studierenden verfügen über spezifische biotechnologische Fähigkeiten. Damit werden sie in die Lage versetzt, sie selbst kritisch zu reflektieren und sich mit allen Aspekten der Biotechnologie vertieft zu beschäftigen. Studierendenzentriertes Lehren und Lernen steht im Mittelpunkt des Curriculums, was durch ein hohes Maß an Kommunikation und engem Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleistet wird.

Die Studierenden erlangen mit den angebotenen Qualifikationen die nötigen Kompetenzen, um für das Berufsfeld der Biotechnologie sowie verwandter Branchen breit aufgestellt zu sein.

Die sächlichen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen sind als ausreichend zu bewerten. Die personellen Ressourcen sind für die Dauer der Akkreditierung sichergestellt.

Die Studierenden betonen die sehr gute Betreuung durch die Lehrenden. Die im gesamten Studienverlauf ablesbare intensive Betreuung der Studierenden durch ein sehr motiviertes Kollegium ist ein wesentlicher Faktor für die nachweislich hohe Attraktivität des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.).

Das Monitoring des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) ist als sehr gut zu bewerten und die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Qualitätsmanagement an der Hochschule Ansbach einen überdurchschnittlich hohen Stellenwert besitzt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf Ebene des Studiengangs angemessen umgesetzt.

Die Gutachtergruppe hat einen sehr positiven Eindruck vom Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) erhalten.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern im Umfang von 90 ECTS-Punkten (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der englischsprachige Studiengang ist konsekutiv angelegt und weist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches inhaltlich den Ingenieurwissenschaften mit starker naturwissenschaftlicher Ausrichtung zugeordnet ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 10 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 Leistungspunkte umfasst. Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus den Bereichen Bioanalytik, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Lebensmitteltechnologie, Medizintechnik, Molekularbiologie oder

vergleichbar aufbauen. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,3.

3. Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 Leistungspunkte anerkannt. Praxissemester werden mit weiteren 30 Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in Art und Umfang entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)

P<sub>min</sub> = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)

5. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden Leistungspunkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.

6. Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 14. März für das Sommersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten Leistungspunkten des bisherigen Studiums ausweist.

7. Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb die Bewerber und Bewerberinnen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates nachzuweisen haben.



Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- a.) TOEFL mit 85 Punkten oder besser.
- b.) University Cambridge First Certificate in English (FCE) Grade C.
- c.) TOEIC Listening/Reading 785 Punkte; Speaking 160 Punkte; Writing 150 Punkte.
- d.) Eine Note von mindestens „gut“ im Modul „Technisches Englisch“ oder einem vergleichbaren Englisch Modul aus dem vorhergegangenen Studienabschluss.
- e.) Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist.

8. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen durch bestandene Deutschkurse GER A2 durch folgende Zertifikate:

- a.) Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1)
- b.) Goethe-Institut Zertifikat der Niveaustufe A2
- c.) Test DaF Niveaustufe TDN 3/ 4
- d.) DSH Zertifikat DSH-1

9. Der Nachweis überdurchschnittlicher Motivation, die in einem Motivationsschreiben (mindestens 200 Wörter, maximal 500 Wörter) in deutscher oder englischer Sprache nachgewiesen wird. Über den erfolgreichen Nachweis der überdurchschnittlichen Motivation entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung führt der Studiengang zum Abschluss Master of Science (M.Sc.).

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die fünf Semester des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventen die Abschlussprüfung bestanden haben.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang werden gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich.

In § 7 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Pro Modul werden im Studiengang 5 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in Artikel 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) sowie in § 26 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## **9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte in der Bewertung gegeben.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Laut dem Selbstbericht der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vermittelt das anwendungsorientierte, konsekutive Masterstudium der angewandten Biotechnologie („Applied Biotechnology“) Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern mit biotechnologischen Kenntnissen die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in der Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem Fachgebiet notwendig sind. Dabei wird darauf Wert gelegt, die Studierenden auf eine spätere Tätigkeit als Führungskraft im Bereich der Biotechnologie sowie verwandter Branchen vorzubereiten.

„Applied Biotechnology“ befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme von Labor- und Projektleitungsverantwortung im biotechnologischen Umfeld, auch auf internationaler Ebene. Aufbauend auf einem einschlägigen Bachelorstudium werden Methoden- und Fachkenntnisse aus dem breiten Feld der Biotechnologie vertieft, wobei der Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlich mit starker naturwissenschaftlicher Ausrichtung liegt. Im Bereich des Managements findet eine kompetenzorientierte Wissensverbreiterung statt.

Die Studierenden entwickeln auf Basis ihres Vorstudiums Kompetenzen, um den Arbeitsanforderungen des von Innovationen und gesetzlichen Vorgaben geprägten Umfeldes der Biotechnologie gerecht zu werden. Dies umfasst auch die Fähigkeit gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten und den Herausforderungen einer internationalen Welt mit Erfolg zu begegnen. Dabei werden regionale, überregionale und internationale Anforderungen ebenso berücksichtigt wie globale Nachhaltigkeitsziele.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen umfassende Fähigkeiten in den Bereichen der biotechnologischen Produktion, der Entwicklung und Analytik sowie dem Qualitäts- und Labormanagement, ergänzt durch individuelle wissensverbreiternde und -vertiefende Kompetenzen aus

wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, verfahrenstechnischen oder sprachlichen Bereichen. Neben den biotechnologischen Fachkompetenzen werden zur Förderung der Persönlichkeitsbildung in Hinblick auf spätere Führungsfunktionen auch soziale und methodische Kompetenzen fokussiert. Dabei berücksichtigt das Studium ausgewogen theoretische und praktische Inhalte, die anwendungsbezogen vermittelt werden. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Einsatzgebiete und Tätigkeiten mit Bezug zur Biotechnologie in internationalen Konzernen, kleinen und mittelständischen Unternehmen, NGOs und Behörden bis hin zu Startups, die in immer stärkerem Maße global agieren.

Im Studium werden Kompetenzen zum selbstständigen Erwerb neuen Wissens, zur kritischen Bewertung komplexer Zusammenhänge sowie zur strategischen Forschung erworben und eingesetzt. Durch Kleingruppenarbeiten und Projekte mit Präsentationen wird der sach- und fachbezogene wissenschaftliche Diskurs ebenso gefördert wie die Fähigkeit zur konstruktiven Arbeit im Team. Die kulturelle und fachliche Vielfalt der Studierenden aus aller Welt sowie das englischsprachige Studium stärken internationale Kompetenzen und fördern interkulturelles Verständnis.

Alternative Vorgehensweisen und Lösungen werden in vielen Modulen hinterfragt, Entscheidungen reflektiert und in Bezug zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen diskutiert. Besonderer Wert wird dabei auf Nachhaltigkeitsaspekte gelegt, sodass biotechnologische Verfahren und Managemententscheidungen im Hinblick auf soziale, ökonomische und ökologische Auswirkungen diskutiert und bewertet werden. Dabei wird auch die Agenda 2030 mit ihren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung einbezogen.

An praxisrelevanten wissenschaftlichen Aufgabenstellungen der Biotechnologie haben die Absolventinnen und Absolventen sowohl in einzelnen Modulen als auch der Masterthesis ihre Problemlösungskompetenzen bewiesen.

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Science, Kurzform: M. Sc., verliehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs "Applied Biotechnology" (M.Sc.) sind in den Ordnungsdokumenten und auf der Website klar formuliert.

Rückmeldungen von Absolventinnen und Absolventen des an der Hochschule Ansbach angesiedelten Bachelorstudiengangs "Industrielle Biotechnologie" sowie von industriellen Kontakten zeigten einen Kompetenzbedarf der Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen im Bereich Management und Führung. Diese Kompetenzen finden sich in der Zielsetzung des konsekutiv aufgesetzten Masterstudiengangs in einem Umfang von 25 Prozent bei den Theoriemodulen der ersten beiden Semester wieder (15 von 60 ECTS-Punkte). Die Inhalte dieser Module vermitteln gezielt Fähigkeiten und Sozialkompetenzen, die der eigenen Persönlichkeitsentwicklung dienen. Diese Kompetenzen

könnten im Wahlpflichtbereich nochmals um bis zu 25 Prozent ergänzt werden oder könnten durch Kombination mit unterschiedlich großen Projekten sowie theoretischen Arbeiten dem eigenen Profil einen noch individuelleren Charakter verleihen. Neben den verbleibenden 50 Prozent in den Theoriemodulen („Biotechnologische Kernmodule“) geht die Spezialisierung im Bereich Management und Führung weit über die Kompetenzen hinaus, die andere Studiengänge häufig als versteckte Softskills in den Modulbeschreibungen ausweisen.

Die Spezialisierung im Management-Bereich kann durch die Themenwahl der Masterarbeit noch stärker herausgestellt werden. Dabei erlauben die Wahlmöglichkeiten eine individuelle Abstimmung des eigenen Profils bei biotechnologischen und Management-Kompetenzen. Zusammen mit der anwendungsorientierten Vertiefung in den Kernmodulen bereitet das Studium auf eine spätere Tätigkeit als Führungskraft vor. Die Ausrichtung der Studieninhalte insgesamt ist wissenschaftlich geprägt. Der Studiengang erfüllt damit grundlegend das Niveau und die Kriterien eines konsekutiven Masterstudiengangs „of Science“.

Die genannten Qualifikationsziele stellen ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs dar. Ausgerüstet mit diesen Kompetenzen sind die Aufnahmekriterien einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Umfeld biotechnologisch ausgerichteter Unternehmen erfüllt. Die genannten Kompetenzen und das Curriculum sind ausführlich in den Unterlagen des Studiengangs beschrieben und werden im Diploma Supplement herausgehoben. Das Gutachtergremium bewertet die für den Studiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) ausgewiesenen Qualifikationsziele als angemessen und sinnvoll. Das Erreichen der Qualifikationsziele wird sehr gut umgesetzt.

Das Gutachtergremium regt an, diese klar formulierten Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung (§7) zu präzisieren. Die dortige Formulierung in Absatz 2 zum Ersatz von Modulen ist sehr offen formuliert. Hier ist eine ergänzende Formulierung ratsam, in der die maximale Anzahl der austauschbaren Module festgelegt wird.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss KMK vom 16.02.2017).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Voraussetzung für das dreisemestrige englischsprachige Masterstudium „Applied Biotechnology“ ist ein einschlägiger Hochschulabschluss, der Grundlagen aus den Bereichen Bioanalytik, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Lebensmitteltechnologie, Medizintechnik, Molekularbiologie oder vergleichbar beinhaltet, und mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,3 oder besser abgeschlossen worden ist. Studierende mit einem Hochschulstudium, das weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte umfasst, müssen die fehlenden Leistungspunkte im ersten Studienjahr erwerben. Zusätzlich müssen für eine Zulassung Deutschkenntnisse der Niveaustufe A2 sowie Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 und eine überdurchschnittliche Motivation durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden.

Da der Erwerb ausreichender Deutschkompetenzen und das Absolvieren der erforderlichen Prüfung insbesondere in der Pandemie eine große Hürde für ausländische Studieninteressierte darstellt, wird aktuell im Zeitraum zwischen Bewerbungs- und Immatrikulationsphase ein Online-Deutschkurs für Studienbewerberinnen und Studienbewerber angeboten.

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden, da die Module der ersten zwei Semester des Masterstudiengangs inhaltlich nicht aufeinander aufbauen. Studierende mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten müssen ein Brückensemester absolvieren. Fehlende Leistungspunkte können z. B. aus dem Angebot der Hochschule Ansbach sowie der Virtuellen Hochschule Bayern erworben werden.

Um das englischsprachige Angebot für den Erwerb zusätzlicher Leistungspunkte für ein Brückensemester zu erweitern, ist ein erster Blended Learning-Moodlekurs „Biotechnology“ auf Bachelorniveau aufgebaut worden. Die Studierenden werden in einer Einführungsveranstaltung am ersten Semestertag über die Angebote und Anforderungen informiert. Zusätzlich berät die Studienfachberaterin bei Bedarf individuell über alle Optionen.

Im Masterstudium werden durch die biotechnologischen Kernmodule wissensvertiefend Schlüsselkompetenzen aus den Bereichen Bioverfahrenstechnik (Bioprocess Engineering), Proteinreinigung (Protein Purification), Zellbiologie (Applied Cell Biology), Analytik (Analytics), Produktentwicklung von Lebensmitteln (Food Product Development) sowie Bioökonomie und Technikfolgenabschätzung (Bioeconomy & Technology Assessment). Das Modul „Bioökonomie und Technikfolgenabschätzung“ stellt dabei ein Bindeglied zwischen den biotechnologischen Kernmodulen und den Management-Modulen dar, indem technologische Fragestellungen vertieft und unter Management-Kriterien bewertet werden.



Die Management-Module bilden grundlegende Fähigkeiten eines Projekt- oder Laborleiters in der Biotechnologie ab. Hierzu zählen Kenntnisse aus dem Bereich der Regulierung und Standardisierung in den Life Sciences (Quality Management) sowie die Befähigung zum Akquirieren, Planen (Statistics) und Leiten von Forschungs- und Industrieprojekten (Leadership & Research Management). Die Inhalte dieser Module berücksichtigen insbesondere den Bedarf, den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Industrielle Biotechnologie“ nach erster Berufserfahrung für eine berufliche Weiterentwicklung im Rahmen eines Masterstudiums rückgemeldet haben.

Dem individuellen Berufsziel entsprechend ergänzen selbst gewählte Wahlpflichtmodule das Kompetenzportfolio. Im Wahlpflichtbereich bieten die Projektmodule eine besonders gute Möglichkeit, praxisorientierte Kompetenzen zu selbstgewählten Themen auszubauen. Dabei kann das Thema unterschiedlichste Studienfeldern umfassen. Entsprechend dem jeweiligen Workload kann ein Projekt mit einem Umfang von 5, 10 oder 15 Leistungspunkten gewählt werden. Die inhaltliche Gestaltung kann den Modulbeschreibungen entnommen werden, thematische Schwerpunkte können entsprechend den Laborkapazitäten von den Studierenden selbst gewählt werden. Das Thema der Masterthesis kann in Absprache mit der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor durch die Studierenden selbst gewählt werden.

Die Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem Studienplan als Seminar, Übung, Praktikum oder Projekt angeboten. Dadurch werden theoretische Kenntnisse kontinuierlich mit praktischen Anwendungen kombiniert und reflektiert. Aufgrund der Pandemie und Visaschwierigkeiten wurden einige Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2021/22 auf Wunsch der Studierenden flexibel online oder in hybrider Form durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Studierendenzentriertes Lehren und Lernen steht im Mittelpunkt des Curriculums, was durch ein hohes Maß an Kommunikation und engem Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleistet wird.

Laut Selbstbericht und Studienprüfungsordnung vermittelt das anwendungsorientierte, konsekutive Masterstudium der angewandten Biotechnologie („Applied Biotechnology“) Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie Naturwissenschaftlern und Naturwissenschaftlerinnen mit biotechnologischen Kenntnissen die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren, sowie zu verantwortlichem Handeln in der Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem Fachgebiet notwendig sind. Dabei wird darauf Wert gelegt, die Studierenden auf eine spätere Tätigkeit als Führungskraft im Bereich der Biotechnologie sowie verwandter Branchen vorzubereiten. Aufbauend auf einem einschlägigen Bachelorstudium werden Methoden- und Fachkenntnisse aus dem breiten Feld der Biotechnologie vertieft, wobei der Schwerpunkt



ingenieurwissenschaftlich mit starker naturwissenschaftlicher Ausrichtung liegt. Im Bereich des Managements findet eine kompetenzorientierte Wissensverbreiterung statt.

Das Curriculum ist dafür nach Einschätzung des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der besonderen Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sachgerecht und zielführend aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung sowie das Modulkonzept sind dabei stimmig aufeinander bezogen. Sowohl im Hinblick auf die Qualifikationsziele als auch auf die vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen ist der zu verleihende akademische Grad und die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ angemessen.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurde im Gespräch mit den Lehrenden und Verantwortlichen des Studiengangs und der Besichtigung der Lehlabore deutlich, dass den Studierenden ein breites und qualifiziertes Lehrangebot aus verschiedenen Gebieten der industriellen Biotechnologie (Lebensmittelwissenschaften, Molekularbiologie, Zellbiologie, Pharmazeutische Biotechnologie, einschließlich Forschungsprojekten) vermittelt wird. In Kombination mit betriebswirtschaftlichen Inhalten ist dies für die Studierenden sicherlich eine sehr erfolgversprechende Mischung, um Biotechnologen mit Führungskompetenz auszubilden.

Das Gutachtergremium bewertet den Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) daher als ein sorgfältig und bedarfsgerecht konzipiertes Programm mit sinnvollen Qualifikationszielen. Die Studiengangkonzeption lässt auf lange Erfahrung und Expertise der Konzipierenden und Beteiligten schließen. Alle Module sind unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und Qualifikationsziele überzeugend aufgebaut.

Folgende Entwicklungshinweise konnte das Gutachtergremium allerdings identifizieren: Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Transparenz, wie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit 180 ECTS-Punkten die notwendigen, zusätzlichen 30 ECTS-Punkte (Stichwort Brückensemester) zum Erreichen der 210 ECTS-Punkte erwerben können, in den Ordnungsdokumenten begrifflicher dargestellt werden sollte.

Um auch den eigenen und inländischen Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen die Aufnahme des Masterstudiums perspektivisch zu ermöglichen und so die Zahl der inländischen Studierenden zu erhöhen, sollte das Auswahlkriterium der Durchschnittsnote von derzeit 2,3 auf 2,5 abgesenkt werden. Ferner könnte durch die schrittweise Einführung von englischsprachigen Modulen im eigenen Bachelorstudiengang „Industrielle Biotechnologie“ erreicht werden, dass offenbar vorhandene Berührungängste mit den englischsprachigen Lehrveranstaltungen im Master „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) abgesenkt werden.

Der Studienplan und das Modulhandbuch sollten den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden einen detaillierteren Überblick über die Veranstaltungsinhalte und den

erforderlichen Umfang der Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglichen. Für eine individuelle Profilbildung und Spezialisierung sollte das Angebot an Wahlmöglichkeiten noch erweitert werden.

Die intensive Betreuung der Studierenden durch ein hoch motiviertes Kollegium ist dem gesamten Studiengang und -verlauf zu eigen und sicher ein wesentlicher Faktor für die nachweislich hohe Attraktivität des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Brückenstruktur des Curriculums (30 ECTS-Punkte) sollte Studieninteressenten transparenter dargestellt werden.
- Die Auswahlkriterien der Durchschnittsnote in der Prüfungsordnung sollten von 2,3 auf 2,5 gesenkt werden, um mehr inländischen Studierenden eine Aufnahme zu ermöglichen.
- Der Studienplan sowie die Modulbeschreibungen sollten Studieninteressenten und Studierenden einen detaillierteren Überblick über die Studieninhalte gewährleisten.
- Für eine individuelle Profilbildung bzw. Spezialisierung sollte der Wahlbereich erweitert werden.

### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang wird im Rahmen des Internationalisierungsprojekts „ANGIE – Ansbach goes international“ unterstützt, das u. a. eine intensiviertere Implementierung der Internationalisierungsstrategie zum Ziel hat. Lehrende und wissenschaftsunterstützendes Personal motivieren die Studierenden zu einem Auslandsaufenthalt. Dazu werden z. B. Gastvorträge durch Mitgliederinnen und Mitglieder der Partnerhochschulen in die Lehre integriert, über Stipendien informiert und internationale Projektpartner involviert. In regelmäßigen Abständen finden virtuelle Informationsveranstaltungen zu den Förderprogrammen und den Partnerhochschulen statt.

Die Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht eine einfache Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen durch §7(2) „... Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass Studierende die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Module durch fachlich geeignete Module aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach, der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen von Auslandsmobilitäten auch von internationalen Hochschulen, mit denen ein Kooperationsabkommen besteht, ersetzen.“

Die Hochschule Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Die Verträge werden über das International Office verwaltet und ermöglichen internationale Mobilitätsfenster. Wichtigste Kooperationspartner sind derzeit die University of Life Sciences in Lublin (Polen) sowie die Seinäjoki University of Applied Sciences – SeAMK (Finnland), mit denen ERASMUS-Verträge für einen Studierendenaustausch abgeschlossen worden sind.

Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden durch die Prüfungskommission anerkannt, wenn die erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen gleich sind. In der Praxis bieten sich Mobilitäten insbesondere im Rahmen von Forschungsprojekten an, in denen Projektarbeiten oder die Abschlussarbeit absolviert werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) ist ein internationaler Studiengang und wird durch das Internationalisierungsprogramm „ANGIE – Ansbach goes international“ unterstützt. Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessen geregelt. Dies betrifft auch Hochschulwechsel innerhalb des Masterstudiums. Die getroffenen Regelungen zur Anerkennung an anderen Hochschulen erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind transparent und gut nachvollziehbar. Die Studierenden berichten von guten Erfahrungen mit dem Anerkennungsverfahren. Es sind keine konkreten Forderungen der Studierenden in Hinblick auf den Ausbau der Mobilität festzustellen.

Um ausländischen Studierenden Fragen zu beantworten und Anreise, Beginn und Verlauf des Studiums zu erleichtern und detaillierter zu erläutern, werden regelmäßige Zoom-Meetings angeboten. Die Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht eine einfache Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen. Studierende haben außerdem die Möglichkeit mithilfe von Brückenmodulen fehlende benötigte Grundkenntnisse aufzuholen, um mit 210 ECTS-Punkte den Masterstudiengang zu beginnen. Die Brückenmodule können vor Beginn des Studiums oder währenddessen abgelegt werden, auch in Form von Online-Kursen mittels Virtuellen Hochschule Bayern, und müssen zum Ende des zweiten Semesters beendet worden sein.

Deutschkurse A1/A2 werden von der Hochschule angeboten und sind während aber auch bereits vor dem Studium online abzulegen. Dies ermöglicht den Studierenden bei verspäteter Anreise durch Probleme mit dem Visum schon von zuhause Brückenmodule bzw. Sprachen abzulegen.

Studierende haben die Möglichkeit sich für Stipendien wie Erasmus, Promos etc. zu bewerben, wobei die Hochschule diese unterstützt und auch weiterempfiehlt. Zusätzlich erhält die Hochschule einige Anfragen aus der Industrie für Forschungsprojekte in welche Studierende, zum Beispiel in Form von studentischen Hilfskräften, miteingebunden werden können.

Aus der Sicht des Gutachtergremiums wird das Kriterium der Mobilität angemessen erfüllt. Wie bereits im obigen Kapitel empfohlen, sollten die Voraussetzungen der verschiedenen Module im Modulhandbuch noch deutlicher dargelegt werden, da aufgrund internationaler Lehrunterschiede dies

nicht leicht erschließbar, insbesondere im Bereich der praktischen Erfahrung, ist. Aus diesem Grund sollten auch die Brückenfächer noch spezifischer sein, um zu gewährleisten, dass die Studierenden auf ähnlichem Wissensstand sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird schwerpunktmäßig durch hauptamtlich Lehrende aus dem Studiengang „Industrielle Biotechnologie“ sichergestellt. Aufgrund der Planzahl von max. 30 Studierenden pro Jahr können Lehrinhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden vermittelt werden. Alle Stellen sind gemäß Stellenplan besetzt. Zum Stichtag 01.05.2022 tragen 9 Professorinnen und Professoren sowie 3 Lehrbeauftragte zur Lehre im Studiengang „Applied Biotechnology“ bei.

Die Lehrenden bieten in der Regel in mehreren Studiengängen Lehrangebote an. Einige Module, insbesondere im Wahlpflichtbereich, werden studiengangübergreifend angeboten. Zur Ergänzung des Lehrangebots im Managementbereich und zum Erwerb betriebswirtschaftlicher Kompetenzen besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Fakultät Wirtschaft bzw. dem englischsprachigen Studiengang International Product and Servicemanagement.

Lehrenden der Hochschule Ansbach stehen die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten im Angebot des BayZiel Didaktikzentrums (<https://www.didaktikzentrum.de/>) offen. Hochschulintern bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik zahlreiche Schulungen, Veranstaltung und Selbstlernkurse für lernende Lehrende an. Über einen Wissensknoten (Moodleaktivität) wird der Austausch zur digitalen Lehre gefördert. Mit dem Ziel, Lehrende beim Gestalten didaktischer Situationen zu unterstützen und die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voranzutreiben, entwirft das Servicecenter entsprechende Unterstützungs- und Beratungsformate. Interessierte sollen auf diese Weise die nötigen Impulse und bedarfsorientiertes Knowhow erhalten, um für den eigenen Kontext passende Lösungen zu generieren und in ihrer Lehre umzusetzen. Ziel ist es eine moderne, mediengerechte und ganzheitlich gedachte Hochschulentwicklung zu gewährleisten. Das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik bietet didaktische Beratung für Präsenz- & Online-Lehre, Schulung und Begleitung von E-Tutoren, Beratung zur didaktisch sinnvollen Nutzung von Technologie und Internet, medientechnische Umsetzung (z.B. Videos, Screencasts, web-based Trainings), Einführungskurse zu den Lernplattformen ILIAS und Moodle sowie zum Virtuellen Klassenzimmer Adobe Connect und Zoom, (Präsenz-) Workshops und Webinare zu speziellen Themen (nach Bedarf), Koordination des Arbeitskreis eDidaktik.

Eine kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Lehrenden wird über aktive Industriekontakte und -projekte sowie die Teilnahme an Messen und Tagungen realisiert. Hochschulintern wird in Kooperation mit einer Partneruniversität in Valencia in regelmäßigen Abständen die Konferenz „Business meets Technology“ durchgeführt, an der sich zahlreiche Hochschulangehörige aktiv beteiligen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule Ansbach legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Das Gutachtergremium konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die personellen Ressourcen für die Dauer der Akkreditierung gesichert: Die bereits involvierte Zahl der Professorinnen und Professoren erscheint auch in Anbetracht der angestrebten Planzahl von max. 30 Studierenden pro Jahr eine gute Größe. Im Falle einer Vollauslastung des Studienganges „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) (derzeit lediglich 9 Studierende im 1. Jahr) könnte die Fakultät „Technik“ hier sicherlich noch über eine Verstärkung durch Lehrbeauftragte nachdenken.

Für lehr- oder wissenschaftsunterstützende Arbeiten (Unterstützung an den Laborarbeitsplätzen) stehen den Lehrenden im Studiengang derzeit fünf Labormitarbeiterinnen und Labormitarbeiter (vorwiegend Dipl.-Ing. und Dipl.-Biol.) zur Verfügung. Da diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Aussage der Lehrenden nur zu dreieinhalb Vollzeitäquivalenten im Studiengang tätig sind, könnte dies bei Vollauslastung des Studiengangs mit 30 Studierenden pro Jahr, in Anbetracht der Vielzahl der angebotenen Labore, etwas knapp werden. Hier sollte die Fakultät „Technik“ überlegen, ob Labormitarbeiterinnen und Labormitarbeiter in Form eines Mitarbeiterpools der Fakultät, die verschiedene Laborpraktika unterstützen könnten. In diesem Zusammenhang sollte sich auch die Hochschulleitung überlegen, ob sie die Fakultät „Technik“ hierbei unterstützen könnte, die Labormitarbeiterinnen und Labormitarbeiter studiengangsübergreifend einzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschulleitung sollte mittelfristig die Fakultät Technik bei der Personalplanung stärker unterstützen, um diese fachübergreifend einzusetzen.

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen stehen der Fakultät Technik, in die der Studiengang „Applied Biotechnology“ eingegliedert ist, zehn Seminarräume und zwei Hörsäle zur Verfügung. Diese sind mit einem fest installierten Beamer, Dokumentenkamera, Lautsprecher und weiteren Präsentationsmitteln ausgestattet. Ergänzend stehen 3 Computerräume zur Verfügung. Für die hybride Lehre sind ein mobiles Kamera-, Lautsprecher-, Mikrofonsystem sowie eine Catchbox verfügbar, die in Hörsälen eingesetzt werden können. Für kleinere Lerngruppen, Besprechungen und Projektmeetings kann eine Meeting-Owl genutzt werden.

Den Studierenden wird außerdem die Möglichkeit gegeben, freie Vorlesungssäle für Selbstlernzeiten und Gruppenarbeiten zu nutzen. Im Sommer fördert der Außenbereich mit Sitzsäcken das kreative Lernen und soziale Miteinander.

Die Ausstattungen der Hochschule können grundsätzlich studiengangübergreifend genutzt werden. Für Praktika, Projekt-, Forschungs- und Abschlussarbeiten in „Applied Biotechnology“ werden hauptsächlich die gut ausgestatteten Labore aus der „Industriellen Biotechnologie“ genutzt: Biotechnologie/Biotechnikum, Biochemie/Mikrobiologie, Chemie, Lebensmitteltechnologie, Molekularbiologie/Angewandte Bioanalytik, Partikelmesstechnik.

Für die Intensivierung der Lehr- und Forschungsaktivitäten in den Life Sciences wäre als weitere Ausbaustufe ein separates Zellkulturlabor wünschenswert. Dadurch könnte die Forschungskapazität im molekularbiologischen Bereich der fachspezifischen Bedeutung und Nachfrage entsprechend weiter ausgebaut werden.

Für den Aufbau des Studiengangs sind 2021 Finanzmittel in Höhe von 15.000 € zugewiesen worden. Ab dem Jahr 2023 ist mit Zuweisungen in Höhe von 10.000 – 13.000 € zu rechnen, die von der Studierendenzahl abhängen. Damit können Labor-Verbrauchsmittel sowie Aufwendungen für die Lehre gedeckt werden.

Einige Laborgeräte konnten über Forschungsprojekte finanziert werden und werden auch in der Lehre eingesetzt. Sie stehen für Praktika, Projekte und Abschlussarbeiten zur Verfügung. Dazu gehören z. B. Inkubatoren, Mikroskope mit Kameraaufsatz und Trockner.

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von



Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung. Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar.

Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“. Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule. Dazu gehören unter anderem: hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet über das Wissenschaftsnetz, Organisation und Administration der Benutzerverwaltung, Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme, Netz- und Datensicherheit, Backup, Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum, Beratung und Unterstützung der Anwender und EDV-Betreuer der Studiengänge, Unterstützung der Nutzer im Haus mit dem IT-Service, Hosting von Supportplattformen, Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen, Management von EDV-Rahmenverträgen, Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek, zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe) und Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Outsourcing-Partnern (Primuss, LRZ eMail, Evaluation).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die adäquate Durchführung des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen sowie sächlichen und finanziellen Ausstattung grundsätzlich ausreichend gesichert.

Der Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) ist in der Fakultät Technik angesiedelt und nutzt ihre räumlichen und technischen Ressourcen. Den Studierenden stehen mehrere Labore, auch für Projektarbeiten zur Verfügung.

Bei der Begehung konnte festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten für die noch geringe Studierendenzahl des neu eingeführten Studienganges momentan ausreichen, mit absehbarem Wachstum jedoch an ihre Grenzen stoßen. Nach Aussage der Hochschulleitung wird für dieses Problem mittelfristig (zeitlicher Horizont von 3 bis 6 Jahren) im Rahmen der Bayrischen High-Tech-Agenda eine räumliche Entlastung herbeigeführt werden.

Weiterhin konnte bei der Begehung eine für die momentane Studierendenzahl ausreichende, für das angestrebte Wachstum jedoch zu knappe technische Ausstattung der Labore festgestellt werden. Der Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) baut auf den Ressourcen des Bachelorstudienganges „Industrielle Biotechnologie“ auf. Dieser Studiengang ist bereits seit mehreren Jahren an der Hochschule sehr gut etabliert, entsprechend ist die Geräteausstattung der Labore stark genutzt, der Instandhaltungsaufwand nimmt extrem zu, aktuell in der Industrie verwendete Geräte identischer Funktion sind bereits mehrere Generationen weiterentwickelt.

An dieser Stelle sei ein Kommentar der Evaluierungen von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges „Industrielle Biotechnologie“ sinngemäß genannt: Der geringere Grad der technischen Ausstattung wird durch das Vermitteln einer weitaus höheren Methodenkompetenz nicht nur ausgeglichen, sondern sogar überkompensiert.

Dennoch ist das Gutachtergremium der Auffassung, dass insbesondere in den Laboren in der nahen Zukunft Investitionen in die Ausstattung vorzunehmen sind.

Dieses Problem ist der Hochschulleitung und der Fakultät bekannt, finanzielle Mittel werden von der Hochschulleitung an die Fakultäten gegeben, die ihrerseits über die Verteilung der Mittel entscheiden, wobei ein wichtiger Schlüssel die Studierendenzahl ist.

Das Betreuungsverhältnis der Professorinnen und Professoren zu den Studierenden ist bei der aktuellen Studierendenzahl sehr gut und sollte nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch bei der angestrebten Studierendenzahl ausreichen. Dies trifft jedoch nicht für die Zahl der technischen (Labor-) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu. Diese reichen bei der derzeit niedrigen Zahl an Studierenden aus, sind jedoch bei der angestrebten Studierendenzahl perspektivisch nicht mehr ausreichend. Daher sollten mehr finanzielle Mittel für eine technisch adäquate Ressourcenausstattung zur Verfügung gestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Aufgrund des mittelfristigen Ziels von steigendem Studierendenzahlen sollten mehr finanzielle Mittel für eine technisch adäquate Ressourcenausstattung zur Verfügung gestellt werden.



## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Am Ende des Semesters findet ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden. In einigen Modulen wird eine studienbegleitende Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraums angeboten.

Im Studiengang werden als Prüfungsformen schriftliche Leistungsnachweise, Studienarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und die Masterarbeit angeboten. Zwei Module sehen eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung vor.

Insbesondere die Präsentationen, Projekt- und Studienarbeiten sowie die Masterarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre. In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind gemäß Bewertung des Gutachtergremiums insgesamt sehr gut geeignet und variant, um die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen im Studiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) zu erwerben. Über das Prüfungssystem, die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation äußerten sich die Studierenden sehr positiv. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden transparent. Die Prüfungstermine werden für die Studierenden früh im Semester veröffentlicht. Die Studierenden äußerten in der Begehung, dass sie sich gut durch die Lehrenden auf die Prüfungen vorbereitet fühlen, die Arbeitsbelastung der Prüfungen in diesem Studienprogramm gut zu meistern ist und sie rechtzeitig über die Prüfungstermine informiert werden. Die Prüfungsdichte ist damit angemessen, eine gute Verteilung der Prüfungsleistungen ist durch den Studienverlaufsplan sichergestellt. Die Prüfungsvorbereitung und -organisation wird in den Fragebogen positiv bewertet. Die Beurteilungskriterien für das Bestehen bzw. für das Nicht-Bestehen eines Moduls sind sinnvoll und für die Studierenden transparent. Die Gewichtung der Einzelnoten ist nachvollziehbar und ergibt in der Gesamtbenotung ein aussagekräftiges Bild. Die Gutachtergruppe hat die Studierenden sehr genau nach der allgemeinen Prüfungsbelastung befragt: Die Studierenden berichten von einer nicht zu hohen Prüfungsbelastung. Das Gutachtergremium bewertet daher die Prüfungsbelastung als angemessen. Durch intensiven Austausch zwischen Lehrenden und den Studierenden, die vorrangig internationaler Herkunft sind, werden möglichen Überforderungstendenzen sehr gut vorgebeugt.

Grundsätzlich wird somit ein adäquater Mix an Prüfungsformen in Form von Modulprüfungen eingesetzt, deren Zuordnung zu den verschiedenen Modulen und deren Inhalten nachvollziehbar ist. Dabei wurde in einigen Modulen bewusst nicht oder nicht gänzlich auf die schriftliche Prüfungsform verzichtet. In einigen Modulen ist die schriftliche Prüfung Teil einer Portfolio-Prüfung, die zu 50 Prozent durch eine Präsentation ergänzt wird.

Positiv anzumerken ist die Entzerrung der Prüfungen, die sich insgesamt über einen weiten Bereich des jeweiligen Semesters erstrecken. Bei den wenigen zeitlich gebundenen Prüfungsformen am Ende des Semesters kann von keiner Akkumulation gesprochen werden, da dafür ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen ist.

Eine Ausnahme ist beim Modul „Leadership and Research Management“ festzustellen. Hierbei handelt es sich um getrennte Veranstaltungen, wobei die Anwesenheit an der Blockveranstaltung „Leadership“ ausreichendes Prüfungskriterium darstellt, während beim Online-Kurs „Scientific Writing“ eine Seminararbeit gefordert wird. Daher regt die Gutachtergruppe an, nach Möglichkeit eine Modulprüfung zu etablieren, um die Überprüfung der definierten Kompetenzen bei „Leadership“ zu integrieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Zu Studienbeginn organisiert der Studiengang eine Einführungsveranstaltung für alle Studierenden, über die alle Immatrikulierten per Mail informiert werden. Bisher ist diese Veranstaltung situationsbedingt in hybrider Form durchgeführt worden, sodass auch Studierende teilnehmen konnten, die aufgrund organisatorischer Probleme (z. B. Visum, Quarantäneregelungen) keine Möglichkeit zur Präsenzteilnahme hatten.

Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die

Fakultätsassistentinnen (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs (<https://www.hs-ansbach.de/master/applied-biotechnology/>) sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die Studienfachberaterin, der Prüfungskommissionsvorsitzende, die Leiterin des Studiengangs, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultäten ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der Virtuellen Hochschule Bayern gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Zudem wird von der Hochschule Ansbach eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt. Zu Beginn des Studiums werden alle Studierenden umfassend über die Struktur des Studiums, die spezifischen Aspekte der Studienordnung und die Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung des Studiums informiert.

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird von den Studierenden als durchführbar angesehen. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt, zu Studienbeginn finden Einführungsveranstaltungen statt. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb liegt demnach vor. Verwaltung, Sekretariat und Prüfungsamt werden von den Studierenden als sehr positiv empfunden, ein breites Betreuungs- und Beratungsangebot ist vorhanden.

Durch die bereits vorhandene Wahlmöglichkeit wird den Studierenden ermöglicht sich nach ihren Interessen zu richten und fortzubilden. Daher sollte nach Einschätzung der Gutachtergruppe für eine

individuelle Profilbildung bzw. Spezialisierung der Wahlbereich erweitert werden (vgl. Empfehlung im Kapitel 2.2.1 Curriculum).

Das Studium beinhaltet praktische und theoretische Lehrveranstaltungen im Verhältnis 50/50. Um diese Lehrveranstaltungen zu bestehen, müssen die Studierenden eine Prüfungsleistung ablegen. Damit der Aufwand des Semesters verteilt ist, bestehen die Prüfungsleistungen aus Vorträgen und Projekten während des Semesters und schriftlichen Prüfungen in der vierwöchigen Prüfungsphase, wobei jede Lehrveranstaltung nur eine Prüfung erfordert. Die Prüfungsdichte und -organisation ist somit angemessen.

Entsprechend der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden und im Abgleich mit den Studienplänen ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Die Studierende haben genug Zeit sich jeweils auf die Prüfungen vorzubereiten und der Prüfungsinhalt wird jeweils vor der Prüfung im Unterricht repetiert und vorbereitet. Eine gute Verteilung der Prüfungsleistungen ist durch den Studienverlaufsplan ebenfalls sichergestellt. Die Prüfungen entsprechen den gängigen Standards des Fachs und die Studierenden erhalten sogleich ein Feedback über ihre Leistung, was positiv zu bewerten ist.

Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als sehr gut. Die Arbeitsatmosphäre zwischen Studierenden und Lehrenden wird in den Gesprächen sehr positiv beschrieben. Aus den Gesprächen geht hervor, dass die Betreuung sehr individuell ist und das Wohl der Studierenden einen hohen Stellenwert hat. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt ihres Studiums. Insgesamt ist bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit ihrem Studienangebot festzustellen. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv hervorzuheben. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer, als auch von Lehrender Seite, als auch aus der Sicht der Studierenden, durch das Studium hindurch gegeben ist: Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der zweitägigen Begehung somit davon überzeugen, dass ein unterstützendes und konstruktives Klima an der Hochschule Ansbach herrscht. Bemerkenswert ist hier der Eindruck, dass dieses sowohl unter den Studierenden, als auch unter den Lehrenden, sowie auch zwischen den Studierenden und den Lehrenden gleichermaßen vorhanden ist. Zudem beschreiben die Lehrenden eine möglichst gute Betreuung für die Studierenden zu gewährleisten. Dieser Selbstanspruch der Lehrenden konnte im Gespräch mit den Studierenden bestätigt werden, die sich sehr gut betreut fühlen. Gleiches gilt auch für administrative Vorgänge. Die Stimme der Studierenden hat hohes Gewicht für die Weiterentwicklung des Curriculums.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

*(nicht einschlägig)*

### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Module und Inhalte des Studiums spiegeln die fachliche Breite der Biotechnologie wider, in der eine Wissensvertiefung stattfindet. Über das Feedback von Alumni des Bachelorstudiengangs „Industrielle Biotechnologie“ und Partner aus der Industrie ist für Berufsfelder in der Biotechnologie ein Bedarf an Kompetenzen in den Bereichen Management, Betriebswirtschaft, Projektleitung, Internationalität und Leadership für leitende Positionen ermittelt worden. In diesen Bereichen soll „Applied Biotechnology“ basierend auf dem jeweiligen Bachelorabschluss eine Wissensverbreiterung entsprechend dem individuell angestrebten Berufsfeld ermöglichen. Über eine Einbindung von Modulen anderer englischsprachiger Studiengänge der Hochschule wird das Kompetenzniveau auch im Wahlpflichtbereich gewährleistet.

Die Modul Inhalte sind dementsprechend in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt worden. Basierend auf den Lehrerfahrungen und Rückmeldungen aus der Industrie, werden die Inhalte von den Modulverantwortlichen jährlich überprüft und ggf. angepasst. Voraussichtlich ab dem WS 22/23 werden Masterarbeiten in der Industrie durchgeführt, über deren Betreuung sowohl die Aktualität der praxisrelevanten fachlichen Inhalte als auch die anwendungsorientierten Kompetenzen der Studierenden kontinuierlich überprüft und aktualisiert werden können.

Die Lehrenden tauschen sich in regelmäßigen Abständen, meist zweiwöchentlich, über aktuelle Entwicklungen im Studiengang aus. Feedbacks aus Lehre und Praxis werden diskutiert und notwendige Änderungen des Curriculums entwickelt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung als auch auf methodisch-didaktische Ansätze.

Die Aktualität der Lehre wird über die Weiterbildung der Lehrenden sowie kontinuierliche Industriekontakte gewährleistet. Projekt- und Masterarbeiten binden in der Regel Fragestellungen aus der Praxis ein oder werden direkt in Unternehmen bearbeitet. Dadurch stehen die Lehrenden im direkten Austausch mit den Praxispartnern. Industrielle Forschungsprojekte unterliegen in der Regel der Geheimhaltung, sodass die Inhalte häufig nicht veröffentlicht werden können. Als Ansprechpartner und

Unterstützung für Forschende und interessierte Unternehmen steht an der Hochschule die Service-stelle Forschung und Transfer zur Verfügung.

Seit dem Sommersemester 2022 gibt es an der Hochschule Ansbach eine Forschungseinstiegsprofessur. Der Studiengang beteiligt sich auf nationaler und internationaler Ebene sowohl an Konferenzen als auch Forschungsprojekten und Internationalisierungsmaßnahmen. Internationale Kontakte wurden bereits in die Lehre eingebunden, z. B. über Doktorandenvorträge oder die Teilnahme an Konferenzen.

Grundlegende Anforderungen an Studienkonzepte fließen nach Bekanntwerden relevanter Veröffentlichungen in die Studienganggestaltung ein. So wird z. B. in den nächsten Monaten die Diskussion zu den „Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre“ und mögliche Optimierungen für „Applied Biotechnology“ geführt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. der Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, sowohl von den Lehrenden, deren Lebensläufe ebenso wissenschaftliche Meriten wie praxisnahe Erfahrungen belegen, als auch von den Studierenden. Die Studieninhalte des Studienprogramms sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Auch gewährleisteten die internen Maßnahmen und Prozesse nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität des Curriculums. Zu betonen sind hier die internationale Berufserfahrung und Vernetzung der Lehrenden, die immer wieder Einfluss und Impulse auf die Weiterentwicklung des Curriculums geben. Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt.

Da es noch keine Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) gibt, war eine Befragung dieser Zielgruppe noch nicht möglich. Die Gutachtergruppe konnte allerdings den überzeugenden Eindruck gewinnen, dass Lehrende und Programmverantwortliche vollumfänglich auf Rückmeldungen von Studierenden reagieren (beim Aufbau des Masterstudiengangs „Applied Biotechnology“ wurde bereits auf Rückmeldungen der Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudienganges „Industrielle Biotechnologie“ eingegangen).

Da die Berufsaussichten für Biotechnologen in Deutschland derzeit außerordentlich gut sind und sich diese Perspektive auch absehbar nicht negativ verändern sollte, ist die Gutachtergruppe überzeugt, dass die angebotene breite Ausbildung in verschiedenen biotechnologischen Fachgebieten



in Kombination mit wirtschaftswissenschaftlichen Komponenten einen sehr erfolgreichen Berufseintritt ermöglicht.

Besonders positiv ist die kollegiale, gewissenhafte, sach- und fachbezogene Diskussionskultur, die die eine kontinuierliche Studiengangsentwicklung und -reflexion ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschuleevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf. „Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015).

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit einer Software eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisiertem Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphones oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen und Studiendekaninnen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekane und Studiendekaninnen erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium stellt daher fest, dass an der Hochschule Ansbach ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. Aus dem Selbstbericht und dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden geht deutlich hervor, dass ein breites Spektrum an Feedbackverfahren und Evaluationsinstrumenten im Studiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) kontinuierlich zum Einsatz kommen.

Evaluierung und Qualitätssicherung von Lehre und Ausbildung waren daher intensiver Gegenstand der Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung, des Fachbereiches sowie Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden gewesen.



Es ist aus Sicht des Gutachtergremiums zu betonen, dass der Prozess permanenter Evaluierung fest in die Organisation der Ausbildung integriert ist, was insbesondere von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden als sehr positiv hervorgehoben wurde.

Die Hochschule führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienprogramms genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet. Aufgrund der noch geringen Studierendenzahl in diesem Studiengang nimmt der persönliche Kontakt von Studierenden und Lehrenden einen herausragenden Platz ein. Die Studierenden berichten daher von einer sehr guten mündlichen Kommunikation und Feedbackkultur mit den Lehrenden.

Eine Evaluierung des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) mittels Absolventenbefragungen oder Erfahrungsberichten von Arbeitgebern mit Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms ist aktuell noch nicht möglich. Es sei an dieser Stelle allerdings zu betonen, dass die Etablierung des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) ein Resultat der Befragungen von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Industrielle Biotechnologie“ sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist. Es sollte daher regelmäßig evaluiert werden, inwieweit die zu erwerbenden Kompetenzen des Curriculums den Erfordernissen des Arbeitsmarkts entsprechen.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienprogramms nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workloaderhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an den Studiengang „Applied Biotechnology“ (M.Sc.) werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte regelmäßig evaluiert werden, inwieweit die zu erwerbenden Kompetenzen des Curriculums den Erfordernissen des Arbeitsmarkts entsprechen.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

### Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern:

„Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen Bereichen der Hochschule. Die Förderung von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das individuelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.“

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten: Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2, erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen, Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien, Kinderbetreuung durch Kooperationen, Wickelmöglichkeiten und Stillzimmer.

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor. Das Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet. Das Professorinnenprogramm III ermöglicht derzeit im Rahmen der Maßnahme „Promotions- und Forschungsförderung von Frauen“ Anträge, die die Förderung der Promotionsvorbereitung erfolgreicher Masterabsolventinnen beinhalten. Im WS 2021/22 waren 2/3 der Studierenden im Masterstudienengang „Applied Biotechnology“ weiblich.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind: Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und

kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert.

Seit März 2020 nimmt Prof. Dr. Torsten Schmidt die Funktion des Behinderten-Beauftragten wahr. Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit dem o.g. Ansprechpartner Rücksprache gehalten. Die Funktion des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist im Bayerischen Hochschulgesetz Art. 2 (3) 3 verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderem zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitale Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind

diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Ebenso unterstützten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung sowie Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung an die Prüfungskommission des Studiengangs. Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in "Durchführung von Prüfungsleistungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach" definiert. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden, ebenso liegt ein umfangreiches Angebot an Beratungsstellen vor. Die Hochschule Ansbach legt großen Wert auf Chancengleichheit und Diversity, welche in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Prüfungskommission verankert sind.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden geht insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit den diesbezüglichen Beratungsangeboten hervor.

Zusätzlich wird durch das Mentoring Programm ANKe Erfahrung und Wissen von bereits im Beruf stehenden Frauen an junge Frauen weitergegeben. Ebenso bietet die Hochschule Ansbach Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien, Kinderbetreuung durch Kooperationen, Wickelmöglichkeiten und Stillzimmer.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden geht hervor, dass physische oder psychische Nachteile kein Ablehnungsrund zur Zulassung zum Studium sind, sondern im Gegenteil respektvoll und konstruktiv angegangen werden. Gemeinsam mit den Studierenden wird nach Lösungen gesucht, das Studium konstruktiv zu gestalten. Diese sind beispielsweise eine intensive Betreuung, technische Hilfsmittel, wie eine spezielle Dokumentenkamera oder eine hörunterstützende FM-Anlage. Barrierefreiheit ist überall gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

**2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

**2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

**2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Vor-Ort-Begehung fand am 21./22. Juli 2022 statt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Prof. Dr. Birger Anspach**, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- **Prof. Dr. Jürgen Hannemann**, Hochschule Biberach

##### **b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis**

- **Dr.-Ing. Steffen Gazarek**, Medtronic GmbH

##### **c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden**

- **Florian Maurer**, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Es liegen noch keine validen Daten vor, weil der Studiengang zum Wintersemester 2021/22 eingeführt wurde.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	07.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	21./22.07.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Praktikumsräume, Labore, freie Arbeitsplätze sowie die Bibliothek

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,



3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)